

LEGENDE MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN

- GELTUNGSBEREICH
- - - - - BAULINIE
- - - - - BAULINIE FÜR UNTERIRDISCHE EINSTELLHALLE / GEBÄUDETEILE

BAUBEREICH FÜR OBERIRDISCHE BAUTEN

Hochbauten sind innerhalb der Baubereiche zu erstellen, Fassadenvorbauten dürfen die Baubereiche um max. 2m überragen.
Die Baubehörde kann öffentliche oder allgemein zugängliche Kleinbauten bis 20m² Grundfläche, die als eingeschossige An- und Nebenbauten errichtet werden, im Rahmen der übrigen baupolizeilichen Bestimmungen auch ausserhalb der im Plan festgelegten Baubereiche zulassen.

- WOHNBAUTEN 4 GESCHOSSIG + ATTIKAGESCHOSS
- WOHNBAUTEN 2 GESCHOSSIG + DACHAUSBAU

Die Geschosszahlen sind verbindlich.
Art und Anordnung der Baukörper sind sinngemäss zu beachten.

NÄHERBAU Die Grenz- und Gebäudeabstände sind im Plan festgelegt.

Auf die Weisungen der Solothurner Gebäudeversicherung und auf wohngygiensische Auswirkungen wie Einsicht, Beschattung und Lichtentzug ist einzugehen.

- GEMEINDESTRASSE NACH BEREINIGUNG DER STRASSENLEITUNGSFÜHRUNG
- PRIVATE ZUFahrTEN UND PARKPLATZE
- FUSSGÄNGERBEREICH ÖFFENTLICH
PRIVAT
- PRIVATE ZUFahrt TIEFGARAGE ZUR GEMEINSAMEN NUTZUNG PARZELLE 17/34/463/491/500/695/696

Die uneingeschränkte Benützung der gemeinsamen Einrichtung Abfahrt der Tiefgarage ist zu dulden. Der Bau und der Unterhalt sind durch die jeweils berechtigten Grundeigentümer zu übernehmen. Dies ist als öffentlich rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken. Im Falle einer Abparzellierung ist diese Anmerkung auf das neue Grundstück zu übertragen.

- BEREICH DER GEMEINSCHAFTLICHEN SPIELPLATZANLAGEN

- OBERIRDISCHER CONTAINERABSTELLPLATZ
- KOMPOSTANLAGE
- GRÜNFLÄCHEN sind naturnah zu gestalten.
- HOCHSTÄMMIGE BÄUME UND NIEDERWUCHS Als Minimalbepflanzung verbindlich, es sind einheimische Bäume und Sträucher zu verwenden.
- HECKE einheimisch

GERINGFÜGIGE ABWEICHUNGEN VOM GESTALTUNGSPLAN KANN DIE BAUKOMMISSION IM BAUGESUCHVERFAHREN BEWILLIGEN, WENN DADURCH DIE ÜBERBAUUNGSIDEE NICHT VERÄNDERT UND KEINE ÜBERGEORDNETEN, ZWINGENDEN VORSCHRIFTEN VERLETZT WERDEN.

IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DES BAU- UND ZONENREGLEMENTES DER GEMEINDE, SOWIE DIE ÜBERGEORDNETEN KANTONALEN VORSCHRIFTEN.

PARZELLEN GB. NR. 17.34.463.491, 500.695.696, MST. 1:500

PLANAUFLAGE: 6. Juni - 5. Juli 1994

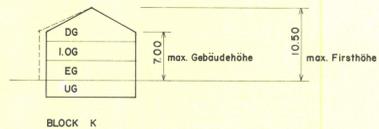
GENEHMIGT VOM GEMEINDERAT AM: 30. Mai 1994 / 22. August 1994
DER GEMEINDEPRÄSIDENT: *[Signature]*
DER GEMEINDESCHREIBER: *[Signature]*

GENEHMIGT VOM REGIERUNGSRAT LAUT RRB NR. 2989 AM: 18. Okt. 1994

DER STAATSSCHREIBER: Dr. K. Fehrschuh

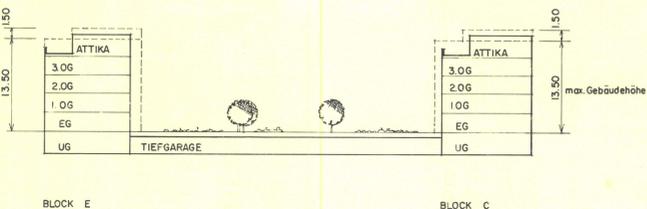
PLANUNGSBÜRO: ARCHITEKTURBÜRO ANDREAS TÄNNLER, ALTNERSTRASSE 23, 5014 GRETZENBACH
PL.NR.: 9208/2
DAT. 5.04.94 GR.60.0/84.0

SCHEMA - SCHNITT DURCH GEBÄUDE K MST. 1:500 (RICHTPLANMÄSSIG)

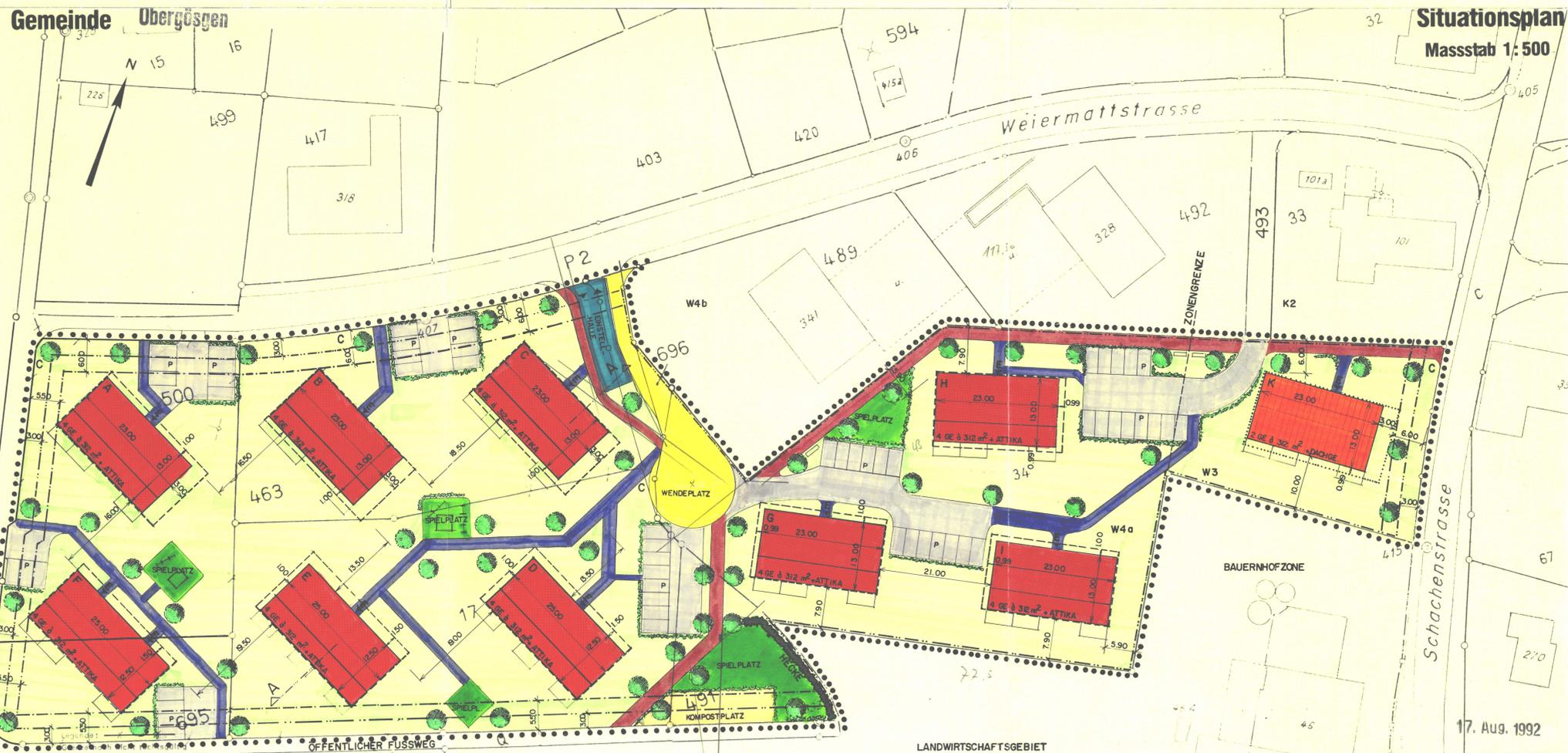


SCHEMA - SCHNITT A-A MST. 1:500 (RICHTPLANMÄSSIG)

LIFTAUFBAUTEN SIND ZUSÄTZLICH ZU FÖLIEREN NICHT ERLAUBT.



GRÜNFLÄCHENZIFFER: $\frac{100 \times 9759 \text{ m}^2}{15929 \text{ m}^2} = 61\%$



Alle Rechte vorbehalten
Für die Benützung dieses Planes zugewerblichen Zwecken und für Veröffentlichungen aller Art ist die Bewilligung der Planungskommission erforderlich.

17. Aug. 1992

BUXTORF UND LERCH
Verkehrs- und Ing.-Büro
Dellenstrasse 75 Tel. 23 40 60
8320 MIMBACH-OLTMEN